



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden  
Der Oberbürgermeister

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen  
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden  
Mitglied des Stadtrates  
Dr. Anja Osiander

GZ: (OB) 01.22

Datum: 15. FEB. 2021

## Corona-Pandemie und Gewerbesteuer AF1143/21

Sehr geehrte Frau Dr. Osiander,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung besteht.

Nach der Rechtsprechung des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts besteht für einzelne Stadtratsmitglieder ein Antwortanspruch nach § 28 Abs. 6 SächsGemO nur dann, wenn lediglich eine einzelne Angelegenheit, d. h. ein einzelner/konkreter Lebenssachverhalt betroffen ist. Ein Antwortanspruch besteht jedoch nicht, wenn die Anfrage darauf abzielt, sich einen allgemeinen Überblick zu verschaffen. Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein; vgl. SächsOVG, Urt. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28.

Das Sächsische Obergerverwaltungsgericht verweist Fragesteller, die sich einen allgemeinen Überblick verschaffen wollen, auf das Fragerecht nach § 28 Abs. 5 SächsGemO. Fragen zu sämtlichen Angelegenheiten der Gemeinde können danach erst gestellt werden, wenn die Unterstützung eines Fünftels der Mitglieder des Stadtrates vorliegt.

Soweit ich jedoch ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Frage habe, werde ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – dennoch beantworten.

**„Die obersten Finanzbehörden der Bundesländer haben in einem gemeinsamen Erlass am 19. März 2020 die Steuerämter der Kommunen angewiesen, Anträge von Unternehmen und Gewerbetreibenden auf Stundungen und Nachlässe für die Vorauszahlung der Gewerbesteuer großzügig und unbürokratisch zu bewilligen. Diese Regelung ist am 25. Januar 2021 bis zum Ende des Jahres 2021 verlängert worden. Um die Folgen der Pandemie für die Dresdner Wirtschaft und für die Finanzen der Stadt besser einschätzen zu können, bitte ich um die Beantwortung folgender Fragen und bedanke mich schon jetzt für die damit verbundenen Bemühungen:**

## **Anzahl und zeitliche Verteilung der Anträge:**

- 1. Wieviel Anträge auf Nachlässe oder Stundungen der Vorauszahlungen zur Gewerbesteuer sind im Jahr 2020 gestellt worden? Wie haben sich die Anträge auf die Quartale des Jahres 2020 verteilt?**
- 2. Wie viele Anträge liegen bereits für das Jahr 2021 vor?“**

Vorweg sei klargestellt, dass die Städte und Gemeinden in Deutschland die Gewerbesteuer selbstverwaltend erheben. Die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder dürfen deshalb keine Verwaltungsanweisungen erlassen, die in diese Selbstverwaltung eingreifen. Die in der Anfrage zitierten Anweisungen binden demzufolge formal lediglich die Finanzverwaltungen des Bundes und der Länder (Finanzämter). Die Gremien der kommunalen Spitzenverbände haben indes ihren Mitgliedern Empfehlungen an die Hand gegeben, welche sich an diesen Verwaltungsanweisungen orientieren. Nach diesen Empfehlungen richtet sich auch die Landeshauptstadt Dresden.

Weiterhin: Geht ein Steuerpflichtiger davon aus, dass sich das Jahresergebnis des von ihm betriebenen Gewerbes im laufenden Wirtschaftsjahr gegenüber bisherigen Annahmen verschlechtert oder verbessert, wird eine Anpassung der bisher festgesetzten Vorauszahlungen an diejenige Steuerhöhe beantragt, die sich für den Erhebungszeitraum voraussichtlich ergeben wird (§ 19 Abs. 3 GewStG). Die Beantragung einer Stundung von Steuerforderungen bleibt demgegenüber Forderungen vorbehalten, die sich aus Nachzahlungen für bereits zurückliegende Erhebungszeiträume ergeben, nachdem entsprechende Steuererklärungen eingereicht und vom Finanzamt geprüft und beschieden wurden.

Dies vorausgeschickt, wurden in den einzelnen Quartalen des Jahres 2020 und bisher im Jahr 2021 Anpassungen von Vorauszahlungen nach unten (=“Nachlässe“) wie folgt gewährt:

I. Quartal 2020:	778 Fälle
II. Quartal 2020:	2.622 Fälle
III. Quartal 2020:	749 Fälle
IV. Quartal 2020:	495 Fälle
Januar 2021:	139 nachträgliche Anpassungen für 2020 und 485 Anpassungen für 2021

## **„Differenzierung nach betroffenen Unternehmen:**

- 3. Wie verteilen sich die Anträge für das Jahr 2020 und für das laufende Jahr auf unterschiedliche Branchen?“**

Anpassungen von Vorauszahlungen auf die Gewerbesteuer 2020 und 2021 betrafen ein breites Branchenspektrum. Besonders betroffen waren Groß- und Einzelhandel (1.418 Fälle), Beratungsunternehmen (von der Unternehmensberatung über beratende Ingenieure bis Finanzberatung, 1.208 Fälle), persönliche Dienstleistungen einschließlich Frisöre und Kosmetiker (555 Fälle) sowie Hotels und Gaststätten (436 Fälle).

- „4. Wie verteilen sie sich auf unterschiedliche Unternehmensgrößen, gemessen an der Zahl der Beschäftigten (z.B. Einzelunternehmer, Unternehmen mit 20, 100, 500, > 500 Beschäftigten)?**
- 5. Wie verteilen sich die Anträge auf unterschiedliche Unternehmensgrößen, gemessen am steuerlich relevanten Jahresbetriebsergebnis (z.B. 100.000 Euro, 1 Mio. Euro, 10 Mio. Euro, 10 Mio. Euro)?“**

Die vorstehenden Fragen können nicht beantwortet werden. Angaben zu Beschäftigtenzahlen von Unternehmen und zum Jahresbetriebsergebnis werden im Rahmen der Verwaltung der Gewerbesteuer durch die kommunalen Steuerbehörden nicht erhoben. Die von den Finanzämtern mitgeteilten Gewerbesteuermessbeträge (§ 11 Abs. 1 Satz 1 GewStG) lassen keinen Rückschluss auf das jeweilige Jahresbetriebsergebnis zu, weil der der Berechnung eines Gewerbesteuermessbetrages zu Grunde liegende Gewerbeertrag zusätzlich zum Jahresbetriebsergebnis mit Hinzurechnungen, Kürzungen und Verlustvorträgen nach §§ 8, 9 und 10a GewStG befrachtet ist.

**„Auswirkungen auf die Finanzen der Stadt:**

6. **In einer Präsentation für den Finanzausschuss vom 5. Oktober 2020 war die Kämmerei davon ausgegangen, dass die Einnahmen aus der Gewerbesteuer für 2020 um 64,5 Millionen Euro niedriger ausfallen würden als erwartet (252,1 statt 316,6 Mio. Euro). Dieser Ansatz weicht nur geringfügig von der am 17. Dezember 2020 vom Rat beschlossenen Haushaltssatzung für die Jahre 2021/22 ab, in der von Einnahmen aus der Gewerbesteuer für 2020 in Höhe von 253,3 Millionen ausgegangen wird (Band I, Seite 69). – Wie hoch sind die Einnahmen aus der Gewerbesteuer für das Jahr 2020 tatsächlich ausgefallen?“**

Die kassenmäßigen Einnahmen aus Gewerbesteuer (zugeflossene Einnahmen abzüglich abgeflossener oder mit anderweitigen Forderungen aufgerechneter Erstattungsansprüche) betragen im Haushaltjahr 2020 rund 259,7 Millionen Euro.

7. **„In der am 17. Dezember beschlossenen Haushaltssatzung für die Jahre 2021/22 wird von Einnahmen aus der Gewerbesteuer für das Jahr 2021 in Höhe von 271 Millionen Euro ausgegangen (Band I, Seite 86). In der Präsentation für den Finanzausschuss am 5. Oktober war diese Prognose auf 261,7 Euro nach unten korrigiert worden. Welches Volumen haben die Anträge auf Stundungen und Nachlässe bei der Gewerbesteuer für das laufende Jahr bereits erreicht? Welche Prognose für das gesamte Jahr 2021 lässt sich daraus ableiten?“**

Im Haushaltjahr 2021 wurden Ermäßigungen für die auf die Erhebungsjahre 2020 und 2021 zu entrichtenden Vorauszahlungen bisher in einem Volumen von rund 6,5 Millionen Euro gewährt.

Nachzahlungen für Vorjahre (2019 und früher) wurden in einem Gesamtvolumen von rund 1,1 Millionen Euro längstens bis zum 30. Juni 2021 gestundet (alle Daten mit dem Stand von Ende Januar).

Unter Einbeziehung der vorgenannten Entwicklungen ergibt sich nach den üblichen, auf der Steuerschätzung vom November 2020 und unmittelbaren Informationen der wesentlichen Steuerzahler beruhende Prognoserechnungen eine aktuelle Gewerbesteuererwartung für 2021 in Höhe von 266,2 Millionen Euro. Es handelt sich dabei allerdings lediglich um eine Momentaufnahme, weil die November-Steuerschätzung 2020 des Bundesarbeitskreises für Steuerschätzungen die jetzt pandemiebedingt eingetretenen wirtschaftlichen Einschränkungen noch nicht berücksichtigen konnte. Eine belastbare Prognose wird daher frühestens auf der Grundlage der Mai-Steuerschätzung 2021 möglich sein.

Mit freundlichen Grüßen

  
Dirk Hilbert